

### SV-Report zum 15. Dezember 2021

#### Änderungen 2022 für Steuerzahler

#### Steuer

Längst bevor die neue Bundesregierung am Mittwoch, dem 8. Dezember 2021 vereidigt wurde, standen die im Steuer- und Sozialbereich festgelegten Änderungen ab 1. Januar 2022 fest. Die wichtigsten Bestimmungen für Steuerzahler im Überblick:

##### Grundfreibetrag

Etwas mehr Geld steht den Steuerzahlern zur Verfügung, weil das steuerfreie Existenzminimum durch den Grundfreibetrag um 240 Euro auf 9.984 Euro erhöht wird. Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Betrag übersteigt, wird die Lohn- und Einkommensteuer erhoben. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften beginnt die Steuerzahlung bei einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen über 19.968 Euro. Alleinstehende Steuerzahler werden dadurch je nach Einkommen im Jahr 2022 bis zu 147 Euro entlastet, Ehepaare bis zu 294 Euro.

Einkommensteuertarif	2021	2022
Grundfreibetrag*	9.744 €	9.984 €
Spitzensteuersatz ab zu versteuerndem Einkommen von*	42%	42%
„Reichensteuersatz“ ab zu versteuerndem Einkommen von*	57.919 €	58.597 €
	45 %	45 %
	274.613 €	277.826 €

\*Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner verdoppeln sich die Jahresbeträge.

##### Vorsorgeaufwand

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können 2022 besser steuerlich abgesetzt werden. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur berufsständischen Versorgungskasse und zur Basis-Rente mindern 2022 zu 94 Prozent des Beitrags das zu versteuernde Einkommen. Insgesamt können Aufwendungen im Jahr bis zu 25.639 Euro von Alleinstehenden, 51.278 Euro von Ehepaaren steuerbegünstigt für das Alter getätigt werden. Dabei sind Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Für Beamte verringert sich der Höchstbetrag für steuerbegünstigte Altersvorsorgeaufwendungen um den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenver-

#### Rentenversicherungsbericht 2021

Ende November 2021 hat die Bundesregierung den alljährlich erscheinenden Rentenversicherungsbericht vorgelegt. In diesem wird die Entwicklung der Rentenversicherung in den letzten Jahren und was die Aufmerksamkeit besonders herausfordert, die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2021 bis 2035 dargestellt.

Bei den Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2023 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,5 % im Jahr 2024 und auf 19,7 % im Jahr 2025. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, wonach der Beitragssatz den Wert von 20 % nicht überschreiten darf, wird eingehalten.

Nach 19,8 % im Jahr 2026 klettert der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 21,2 % und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2035 auf 22,4 %. Bis zum Jahr 2035 wachsen die Renten um insgesamt rund 37 %, wobei eine Steigerung der Löhne von rund 47 % ange-

sicherung, der für einen rentenversicherten Arbeitnehmer mit gleichem Bruttolohn bis zum Jahresbetrag von 81.000 Euro (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gilt.

##### Betriebliche Altersvorsorge

Ab 2022 erhalten alle Arbeitnehmer, die eine betriebliche Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung abgeschlossen haben, einen Zuschuss vom Arbeitgeber. Bisher galt die Zuschusspflicht des Arbeitgebers für ab 2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungen, ab 2022 sind ältere Verträge eingeschlossen. Der Zuschuss muss mindestens 15 Prozent des Entgeltumwandlungsbetrages für Arbeitnehmer bis zu einem Jahresbruttolohn 2022 von 58.050 Euro betragen. Übersteigt das Bruttogehalt diesen Betrag, kann der Arbeitgeber den gleichen Zuschuss leisten, muss er aber nicht. Der Gesetzgeber sagt, dass der Arbeitgeber nur seinen Anteil, den er an Sozialversicherungsbeiträgen durch die Entgeltumwandlung spart, zur Erhöhung der betrieblichen Versorgung des Arbeitnehmers zuschießen muss. Bei Arbeitnehmern mit Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung spart der Arbeitgeber 9,3 % der Entgeltumwandlung an Rentenversicherungsbeiträgen und 1,2 % an Beiträgen zur Bundesagentur für Arbeit. Bei einem Jahresbruttoverdienst über 81.000 Euro in Ost und über 84.600 Euro entfällt die Zuschusspflicht, die Freiwilligkeit bleibt unberührt.

##### Rentenbesteuerung

2022 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil von 81 auf 82 Prozent. Betroffen sind Neurentner. Nur noch 18 Prozent der Rente einer im Jahr 2022 erstmals beginnenden Rente sind steuerfrei. Der steuerfreie Betrag der Folgejahre errechnet sich aus der ersten vollen bezogenen Jahresrente. Beginnt die Rente frühestens ab Februar 2022 beträgt der steuerfreie Betrag 18 Prozent der Jahresrente des Jahres 2023. Über die gesamte Rentenzeit bleibt der errechnete Euro-Freibetrag gleich. Für Rentner und Rentnerinnen, deren Rente vor 2022 begann, ändert sich ihr festgesetzter steuerfreier Rentenbetrag nicht, der im Juli 2022 erwartete Rentenerhöhungsbetrag zwischen 4 und 5 Prozent ist voll steuerpflichtig.

#### Rente

Die Rentenanpassungen entsprechen einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,3 % pro Jahr, die der Lohnentwicklung von rund 3 %, sodass das Sicherungsniveau sinkt. In den kommenden Jahren wird auch die Nachhaltigkeitsrücklage stark schrumpfen.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus macht deutlich, dass für die Versicherten Handlungsbedarf besteht, die Einkommen im Alter zu verbessern. Es ist daher ratsam, so die Aussage im Rentenversicherungsbericht 2021, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung zu nutzen, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Die neue Bundesregierung setzt sich zum Ziel, das Mindestrentenniveau von 2020 in Höhe von 48 Prozent dauerhaft zu sichern. Nach den Berechnungen im Rentenversicherungsbericht 2021 ist dies eine gewaltige Herausforderung der Ampelkoalition.



#### Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen und hoffen, Sie auch nächstes Jahr über die aktuellen Geschehnisse aus dem Finanz- und Vorsorgebereich informieren zu dürfen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir trotz aller Widrigkeiten ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr 2022!



##### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2021, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH